

Mit Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 vom 11. November 2011, Amtsblatt der EU L 295 vom 12. November 2011, sind **Steviolglycoside** aus der Pflanze *Stevia rebaudiana* mit der E-Nummer 960 in den Anhang II der EU-Zusatzstoffverordnung Nr. 1333/2008 (Gemeinschaftsliste der zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe) aufgenommen worden. Die Rechtsänderung gilt ab **02. Dezember 2011**.

Der **Extrakt aus Steviablättern** kann damit als **Zusatzstoff /Süßungsmittel** eingesetzt werden. Der Einsatz von E 960 ist allerdings nicht schlechthin für alle Lebensmittel zugelassen, sondern nur für bestimmte Lebensmittelgruppen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Konfitüren, Brotaufstriche, Kakao- und Schokoladenprodukte, sonstige Süßwaren, Kaugummi, Backwaren, Suppen und Brühen, flüssige Tafelsüßen, Diätetische Lebensmittel, Fruchtnektare sowie **Aromatisierte Getränke**. Hierher würden z.B. auch Pulver/Granulate für Kräuter- Instantgetränke gehören.

Zugelassenen ist E 960 dabei je nach Produktart in der Menge „quantum satis“ (= technisch notwendige Menge) oder mit einer festgelegten Höchstmenge in mg/kg. Zum Teil ist dabei vorgesehen, dass der neue Süßstoff nur für brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte eingesetzt werden kann.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungstext; diesen fügen wir hier als Anlage bei.

Wichtig ist noch folgender Hinweis: Von dieser Zulassung des E 960/ Steviolglycosid als Süßungsmittel ist die **Novel-Food-Zulassung der Steviapflanze** streng zu unterscheiden.

Soweit ersichtlich, ist das von einem Europäischen Verband (EUSTAS) in 2007 beantragte Novel-Food –Zulassungsverfahren für *Stevia* derzeit noch nicht abgeschlossen und würde, wenn erwartungsgemäß eine Zulassung als Neuartiges Lebensmittel demnächst erfolgt, zunächst einmal nur den Antragsteller begünstigen und nicht ohne weiteres das Inverkehrbringen durch alle Importeure bzw. Marktteilnehmer ermöglichen. Hierzu werden wir natürlich weiter berichten.